

Vorblatt

Inhalt:

Novellierung des BFA-Einrichtungsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes, des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Grenzkontrollgesetzes sowie des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005

Ziele:

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative sollen die für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl notwendigen Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren normiert werden. Ebenfalls sollen für die Landespolizeidirektionen, für die Vertretungsbehörden als auch für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren in dem jeweiligen Bereich vorgeschlagen werden. Gleichfalls sollen die notwendigen Übergangsbestimmungen sowohl für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Landespolizeidirektionen und die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden als auch für das Bundesverwaltungsgericht und die Landesverwaltungsgerichte als klare Regelungen für einen raschen Übergang der Verfahren normiert werden.

Darüber hinaus sollen mit dieser Novelle die Vorgaben aus drei Richtlinien umgesetzt werden. So werden die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusrichtlinie), die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Rahmenrichtlinie) und die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) in den fremdenrechtlichen Materiengesetzen umgesetzt werden.

Des Weiteren erfolgt im Fremdenpolizeigesetz 2005 eine Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) und im Grenzkontrollgesetz eine Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), die beide als EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar sind.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen stehen zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch. Der Entwurf sieht zum Einen die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union (Visakodex und Schengener-Grenzkodex) vor. Zum Anderen dient er auch zur

Umsetzung von drei Sekundärrechtsakten (Statusrichtlinie, Rahmenrichtlinie, Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie).

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich bezüglich des Art. 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter), bezüglich des Art. 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung, Asyl), bezüglich Art. 3 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Asyl, Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen), bezüglich Art. 4 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 (Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung) und Z 7 B-VG (Fremdenpolizei), bezüglich Art. 5 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen), bezüglich Art. 6 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 (Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm) und bezüglich Art. 7 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Asyl, Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

Mit vorliegendem Entwurf werden vorrangig die noch ausstehenden Bestimmungen aufgrund der Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG), BGBl. I Nr. 87/2012, normiert.

Da mit dem FNG lediglich angezeigt werden sollte, welche Zuständigkeiten die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51), das Bundesverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte der Länder, zukünftig wahrnehmen sollen, jedoch noch keine detaillierteren Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren enthalten sein konnten, werden mit vorliegender Novelle die weiteren Bestimmungen diesbezüglich normiert. Eine grundsätzliche Änderung des Beschwerdeverfahrens nach dem geltenden AsylG 2005 und FPG, wie insbesondere das Beschwerdeverfahren betreffend die Schubhaft, wurde nicht vorgenommen, sondern wurde versucht das sich in der Vergangenheit bestens bewährte System an die neue Systematik der Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen. Dies betrifft auch die Übergangsbestimmungen, die nunmehr Regelungen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die sonstigen Behörden 1. Instanz als auch für das Bundesverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte der Länder normieren. Diese Regelungen werden mit dem vorliegenden Entwurf im BFA-VG, AsylG 2005, FPG und NAG sowie GVG – B 2005 ergänzt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

BFA-Einrichtungsgesetz

Im BFA-Einrichtungsgesetz soll die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Landesbediensteten durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geschaffen werden.

BFA-Verfahrensgesetz

Es sollen die detaillierten Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl normiert werden. Orientierend an die bewährte Praxis des Rechtsschutzes aus dem geltenden AsylG 2005 sowie dem FPG wird nun im Einklang mit den neuen Verwaltungsverfahrensgesetzen ein Rechtsmittelsystem normiert.

Des Weiteren werden Verfahrensbestimmungen für Verfahren vor der Vertretungsbehörde betreffend die Ausstellung österreichischer Dokumente für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG vorgeschlagen.

Asylgesetz 2005

Die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusrichtlinie) werden im AsylG 2005 umgesetzt. Dies umfasst u.a. die Ausweitung des Familienbegriffes sowie die Ausweitung der Dauer der befristeten Aufenthaltsberechtigung von subsidiär Schutzberechtigten auf 2 Jahre.

Des Weiteren werden die für den Übergang der Verfahren mit 01. Jänner 2014 notwendigen Übergangsbestimmungen vorgeschlagen.

Fremdenpolizeigesetz 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 wird an die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) angepasst. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 nunmehr ausschließlich die nationalen Visa betreffen. Lediglich in den Zuständigkeitsbestimmungen wurden flankierende Maßnahmen zum Visakodex normiert.

Des Weiteren werden die für den Übergang der Verfahren mit 01. Jänner 2014 notwendigen Übergangsbestimmungen vorgeschlagen.

Überdies werden detailliertere Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren normiert.

Daneben erfolgen notwendige Adaptierungen aufgrund jüngster Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie eine Klarstellung aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die Vorgaben der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über

ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Rahmenrichtlinie) werden im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umgesetzt. Damit wird ein einheitliches Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Drittstaatsangehörige eingeführt.

Daneben werden auch die Vorgaben der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (Ausweitung Daueraufenthaltsrichtlinie) im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umgesetzt. Damit werden die sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte auch auf subsidiär Schutzberechtigte ausgeweitet.

Des Weiteren soll die Möglichkeit der Nichtigerklärung von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen durch den Bundesminister für Inneres wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll die Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Besonders Hochqualifizierte Drittstaatsangehörige (§ 41 Abs. 1 NAG) zusätzlich auch vom Ausland ermöglicht werden, sofern bereits eine Einstellungszusage eines inländischen Arbeitgebers vorliegt und somit ein Visum zum Zweck der Arbeitssuche (§ 24a FPG) für die Einreise nach Österreich nicht benötigt wird.

Ferner werden die für den Übergang der Verfahren mit 01. Jänner 2014 notwendigen Übergangsbestimmungen vorgeschlagen.

Grenzkontrollgesetz

Das Grenzkontrollgesetz wird an die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) angepasst und werden flankierende Maßnahmen geschaffen.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005

Es werden detailliertere Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren normiert.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 2a)

Aufgrund des vorgeschlagenen § 2a hat eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zu erfolgen.

Mit dem vorgeschlagenen § 2a soll die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Landesbediensteten durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geschaffen werden.

Nunmehr vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wahrzunehmende Aufgaben wurden inhaltlich bislang auch von Landesbediensteten, insbesondere bei den Bezirksverwaltungsbehörden, wahrgenommen.

Den mit diesen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausgestatteten Landesbediensteten soll – zur Erzielung von verwaltungsökonomischen Effekten sowohl bei jeweiligen Land als auch beim Bund – eine Verwendung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unter Beibehaltung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ermöglicht werden.

Die vorübergehende Verwendung von Landesbediensteten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird daher wie bei Verwendungen bei Dienststellen einer anderen Gebietskörperschaft (beispielsweise § 39a BDG oder § 22 LDG) gesetzlich geregelt.

Inhaltlich kommt diese Zuweisung einer Dienstzuteilung gleich. Trotz seiner organisatorischen Eingliederung in das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verbleibt auf Grund des Weiterbestehens seines bisherigen Dienstverhältnisses zum jeweiligen Land die oder der jeweilige Bedienstete in der Diensthoheit des Landes. Sämtliche nicht delegierbare Befugnisse im Rahmen der Diensthoheit sind weiterhin vom Land wahrzunehmen. Die nähere Ausgestaltung dieser Arbeitskräfteüberlassung ist im Rahmen der diversen gesetzlichen Vorgaben im Überlassungsvertrag zu regeln.

Die Abs. 3 und 4 dienen der Klarstellung. Die Fachaufsicht durch den zuständigen Vorgesetzten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergibt sich bereits aus der fachlichen und organisatorischen Eingliederung. Die Dienstaufsicht wird insoweit vom zuständigen Vorgesetzten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wahrgenommen, als sie nicht die Diensthoheit betrifft. Eine Übertragung von dem jeweiligen Bundesland als Dienstgeber zwingend vorbehaltenen Agenden ist nicht vorgesehen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Da mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz noch keine konkreten Regelungen über das Beschwerdeverfahren getroffen wurden, sondern lediglich die Zuständigkeit des neuen Bundesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz angezeigt wurde, sollen mit dem vorliegenden Entwurf die detaillierten Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren normiert werden. Eine grundsätzliche Änderung des Beschwerdeverfahrens nach dem derzeit geltenden AsylG 2005 und FPG erfolgt nicht, sondern wurde versucht, das sich bestens bewährte System der Vergangenheit an die neue Systematik der Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der neuen Gesetzssystematik hat eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zu erfolgen. Es wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen verwiesen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Es handelt sich dabei um eine Klarstellung der sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Mit Abs. 2 soll festgelegt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde oder der Verwaltungsgerichtshof einer Revision gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Abs. 1 stattgegeben hat. Dies soll der Vermeidung von Kassationskaskaden dienen und insbesondere dem Gedanken der Verfahrensökonomie Rechnung tragen. Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 130 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 6)

Art. 31 Abs. 5 Statusrichtlinie sieht die Verpflichtung zur Suche von Familienangehörigen so bald als möglich ab dem Zeitpunkt der Gewährung internationalen Schutzes vor. Auch wenn eine Verpflichtung zur Familiensuche somit erst ab Schutzgewährung besteht, steht es den Mitgliedstaaten weiterhin offen, eine solche Suche bereits im laufenden Asylverfahren vor dem Bundesamt zu beginnen und wäre diese nach Schutzgewährung fortzuführen. Dies kann im Hinblick darauf, dass im Asylverfahren bereits eine Reihe von Informationen zur Familiensituation eingeholt und überprüft werden, die zweckmäßigere und im Interesse des Minderjährigen zu bevorzugende Variante sein. Für diese Fälle ist zu gewährleisten, dass ein unbegleiteter Minderjähriger seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht auch zu den für die Familiensuche relevanten Aspekten nachkommt, unabhängig davon, ob die Suche durch die Behörde unmittelbar oder durch geeignete Partner durchgeführt wird. Orientierend an § 19 Abs. 2 AsylG 2005 trifft diese Mitwirkungspflicht nur insoweit zu, als dass der unbegleitete Minderjährige etwa auf Grund seines Alters oder seines fortgeschrittenen Entwicklungsstandes in der Lage ist, an Maßnahmen zur Suche von Familienangehörigen teilzunehmen und diese zu unterstützen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass ein unmündiger Minderjähriger – nämlich spätestens sobald er in der Lage ist in ausreichender Weise zu kommunizieren – erste Anhaltspunkte liefern kann, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sein können. Ergebnisse der Familiensuche sind dem Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

Zu Z 7 (15 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Bestimmung ergänzt die Bestimmungen über Verfahren vor den Vertretungsbehörden zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG. Mit diesen neu angefügten Sätzen soll klargestellt werden, dass der Antragsteller auf Verlangen der Vertretungsbehörde persönlich vor dieser zu erscheinen hat und entspricht diese Regelung der bereits im Visaverfahren geltenden Rechtslage (Vgl. § 25 Abs. 2 FPG der geltenden Rechtslage). Erforderlichenfalls sollen sie in Begleitung eines Dolmetschers erscheinen. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt nur für in Österreich zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 2):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll klargestellt werden, dass im Verfahren vor der Vertretungsbehörde zur Erteilung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG ausschließlich der Antragsteller Partei ist.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3 bis 5)

Die vorgeschlagenen Absätze entsprechen inhaltlich dem geltenden § 11 Abs. 3 bis 5 FPG.

Durch Abs. 3 soll normiert werden, dass jede Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragsstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt mit einer schriftlichen Begründung zu versehen ist, damit für den Antragsteller eine ausreichende Möglichkeit der Kenntnisnahme aller Umstände der Entscheidung besteht. Nunmehr ist diese Begründungspflicht nicht mehr eingeschränkt auf begünstigte Drittstaatsangehörige sondern jegliche Entscheidung ist schriftlich auszufertigen

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 wird wie bereits in der geltenden Rechtslage (Vgl. § 11 Abs. 3 FPG) die Form der Ausfertigung und die Zustellung geregelt, die nunmehr auch auf elektronischem Wege in bestimmten Fällen möglich sein soll.

Der vorgeschlagene Abs. 5 normiert, dass für den Fristenlauf die für den Empfangsstaat maßgeblichen Wochenend- und Feiertagsregelungen zu beachten sind.

Zu Z 10 und 11 (Überschrift des 5. Hauptstückes sowie die §§ 16 bis 22 samt Überschriften):

Mit den Bestimmungen der §§ 16 ff. sollen für den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Sondernormen zum Beschwerdeverfahren festgelegt werden, die an Stelle der entsprechenden Normen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes treten. Diese Sondernormen spiegeln die bereits jetzt anwendbaren Verfahrensbestimmungen, insbesondere im Bereich des geltenden AsylG 2005, wider. Die bereits bislang in Abweichung zum AVG bestehenden Sondernormen haben sich im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Asylverfahrens sowie im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen als für den effektiven Vollzug des Fremdenrechtes erforderlich und sinnvoll erwiesen und sollen daher auch in der neuen Systematik beibehalten werden, zumal ein Abweichen von den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes in den Materiengesetzen aufgrund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 136 Abs. 2 B-VG zulässig ist.

Zu § 16:

§ 16 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 36 AsylG 2005 und legt jene Fälle fest, in denen einer Beschwerde entgegen dem Grundsatz von § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Abs. 1 normiert, dass einer Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz bei Vorliegen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob die aufenthaltsbeendenden Maßnahme mit der zurückweisenden Entscheidung verbunden ist oder bereits eine Rückkehrentscheidung besteht, deren Durchführung aufgrund des Antrags auf internationalen Schutz vorübergehend unzulässig wird. Auch wenn die aufschiebende Wirkung sich dabei auf die Entscheidung über den Antrag selbst bezieht, ist die Durchsetzbarkeit bzw. Durchführbarkeit auch weiterhin im Hinblick auf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu verstehen, zumal dies die einzig mögliche aufschiebbare Konsequenz einer negativen Entscheidung über den internationalen Schutz ist. Die neue Formulierung zielt lediglich darauf ab, dass nunmehr § 59 Abs. 6 FPG folgend ein neuerlicher Ausspruch einer Rückkehrentscheidung unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann, an der bisherigen Systematik des AsylG 2005 ändert dies nichts.

Einer Zuständigkeitsentscheidung – und sowohl Entscheidungen nach §§ 4, 4a und 5 AsylG 2005 als auch im weiteren Sinne eine Entscheidung nach § 68 Abs. 1 AVG sind Zuständigkeitsentscheidungen – muss keine aufschiebende Wirkung zukommen, da diese die Position des Beschwerdeführers im Rechtsmittelverfahren nicht ändert; es kann also dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsmittel gegen eine Zuständigkeitsentscheidung einer aufschiebenden Wirkung überhaupt zugänglich ist; (in diesem Sinne auch VfGH 15.10.2004, G 237, 238/03 ua.). Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 Dublin-Verordnung ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bezüglich Dublin-Verfahren grundsätzlich sogar europarechtlich geboten.

Zum Vollzug der die Zuständigkeitsnormen durchsetzenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist es notwendig, dieser in den vorliegenden klaren Fällen im Regelfall ex lege keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es handelt sich schließlich nur um Fälle, wo ein anderer Staat zur Führung des Asylverfahrens zuständig ist oder dem Betroffenen bereits Schutz gewährt wurde oder um unzulässige Folgeanträge. Im ersten Fall liegt die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrags entweder bei einem Dublin-Staat – wo die notwendige Zustimmung im Rahmen des Konsultationsverfahrens dieses Staates ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Entscheidung darstellt – oder bei einem sicheren Drittstaat, in dem eine Prüfung des Asylantrags schon aus der Definition des § 4 heraus jedenfalls gewährleistet sein wird. Im zweiten Fall hat der Beschwerdeführer bereits ein Asylverfahren in einem EWR-Staat oder der

Schweiz durchlaufen und Schutz vor Verfolgung gefunden. Im Falle einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache haben die Asylbehörden bereits einmal den ganzen Fall geprüft, und es ist zu keiner relevanten Änderung des Sachverhalts gekommen.

Wann der Beschwerde in solchen Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht dennoch die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist, ergibt sich aus § 17.

Der vorgeschlagene Abs. 2 vervollständigt weiterhin das System des Familienverfahrens; wird von einem Familienmitglied gegen eine zurück- oder abweisende Entscheidung Beschwerde ergriffen, gelten alle verbundenen Verfahren als mit angefochten; kommt einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, kommt sie allen Beschwerden zu. Damit wird erreicht, dass alle Anträge von Familienmitgliedern (im Sinne von § 2 Z 22 AsylG 2005) von der gleichen Behörde zum gleichen Zeitpunkt entschieden werden können.

Der vorgeschlagene Abs. 3 unterscheidet zwischen der Durchsetzbarkeit und der Zulässigkeit der Durchführung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder abgewiesen wurde. Trotz Durchsetzbarkeit ist eine Effektuierung der Abschiebung erst nach verstrichener Rechtsmittelfrist oder im Falle eines Rechtsmittels sieben Tage nach Einlangen der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zulässig, sofern von diesem entweder nach § 17 eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde oder nach § 18 die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht durch Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung suspendiert wurde.

Im vorgeschlagenen Abs. 4 wird explizit normiert, dass einer Beschwerde gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 7. Hauptstück oder einem diesbezüglichen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen. Darüber hinaus gilt § 58 Abs. 13 AsylG 2005.

Abs. 4 stellt klar, dass die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz durch die lex specialis der Abs. 1 bis 5 zur Gänze ersetzt werden.

Zu § 17:

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 37 AsylG 2005 und legt fest, unter welchen Voraussetzungen einer Beschwerde, der gemäß § 17 Abs. 2 die aufschiebende Wirkung ex lege nicht zukommt, eine solche durch das Bundesverwaltungsgericht zuzuerkennen ist. Die Zuerkennung ist Angelegenheit des Bundesverwaltungsgerichtes, womit das bestehende System übernommen wird, das den Rechtsschutzwerber nicht mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen Entscheidung belastet.

Um Einzelfälle in sachgerechter Weise berücksichtigen zu können, hat das Bundesverwaltungsgericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde auszusprechen.

Diesfalls sieht Abs. 2 vor, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Beschwerde binnen zwei Wochen zu ergehen hat. Damit soll einerseits im Interesse des Asylwerbers rasch Klarheit in einem die Fluchtgründe des Antragstellers unberücksichtigt lassenden bloßen Zuständigkeitsverfahren geschaffen werden.

Handelt es sich um eine Entscheidung zur Umsetzung der Dublin-Verordnung ist – und dies ist europarechtlich geboten – auf die unionsrechtlichen Grundsätze, unter anderem, dass der Beschwerde nur in Ausnahmefällen die aufschiebende Wirkung zukommen soll, und der effektiven Umsetzung des Unionsrechtes, Bedacht zu nehmen. Darunter wird auch der Grundsatz der möglichst schnellen inhaltlichen Entscheidung durch den zuständigen Staat und die Vermeidung langjähriger Zuständigkeitsverfahren zu subsumieren sein. Angesichts des Umstandes, dass verfahrensgegenständlich die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und nicht die Abschiebung in den Herkunftsstaat ist, bedarf es eines im besonderen Maße substantiierten konkreten, auf seine Person bezogenen Vorbringens des Asylwerbers im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der EMRK durch die sofortige Durchsetzbarkeit der Entscheidung nach § 5 AsylG 2005. Nur in diesen Fällen können allfällig weitere Ermittlungspflichten der Behörde bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes ausgelöst werden und kann von einer ernsthaften Möglichkeit einer Stattgebung der Beschwerde ausgegangen werden, die bei der Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit zu berücksichtigen ist. Andernfalls kann die erkennende Behörde bzw. das Bundesverwaltungsgericht regelmäßig entsprechend des 2. Erwägungsgrundes der Präambel der Dublin-VO davon ausgehen, dass sich die Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Beachtung des „Non Refoulement“-Grundsatzes als sicher ansehen können und die Mitgliedstaaten ihre sämtlichen völkerrechtlichen, menschenrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen einhalten werden. Dieser in § 5 Abs. 3 AsylG 2005 verankerte Grundsatz ist auch bei der Annahme des Bestehens einer realen Gefahr im Sinne der die aufschiebende Wirkung zu gewährenden Determinanten des Abs. 1 zu berücksichtigen.

Abs. 4 stellt klar, dass ein Ablauf der vorgesehenen Frist von einer Woche für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Abs. 1 eine spätere Zuerkennung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht ausschließt. Dies ist im Lichte der betroffenen Rechte erforderlich.

Zu § 18:

§ 18 stellt eine lex specialis zu § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz dar; im Verfahren vor dem Bundesamt ist eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nur in den in § 18 geregelten Fällen zulässig.

Abs. 1 soll wie bisher § 38 AsylG 2005 jene Fälle regeln, in denen einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann. Natürlich geht einer solchen Entscheidung über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde eine vollinhaltliche Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz voraus, in der sich die Behörde bereits mit allen Vorbringen des Asylwerbers auseinander zu setzen hat. Die in Abs. 1 genannten Fälle stellen nach der Erfahrung der Praxis jene Fälle dar, in denen das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragsstellers am geringsten ist. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, keine Verfolgungsgründe geltend gemacht hat oder offensichtlich zur Bedrohungssituation die Unwahrheit sagt, wollte aller Erfahrung nach nicht Schutz, sondern einen Aufenthalt in Österreich aus anderen Gründen erreichen. Ähnlich verhält es sich bei einem längeren Aufenthalt im Inland; kommt es zu einer relevanten Änderung der Umstände im Herkunftsstaat, ist dem Antragsteller ein entsprechender Status zu gewähren und § 18 ist nicht anwendbar. Gleiches gilt bei der versuchten Täuschung über die Echtheit von Dokumenten. Alleine der Umstand, dass falsche Dokumente verwendet wurden, spricht selbstverständlich noch nicht für einen Missbrauchsfall, entscheidend und typisch für solche Fälle ist jedoch der Versuch einer Täuschung der Asylbehörde über die Echtheit der Dokumente. Abs. 1 Z 2 geht von einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet vor Antragstellung aus; ob dieser rechtmäßig war oder nicht, ist nicht relevant. Während eines Zeitraums von rund 90 Tagen ist es einem schutzsuchenden Fremden durchaus zumutbar, einen Asylantrag zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass, wenn es zu einer relevanten Veränderung der Umstände im Herkunftsstaat gekommen ist, der Tatbestand der Z 2 nicht erfüllt ist. Wenn der Asylwerber in Österreich niedergelassen ist, kann es zu keiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommen. Des Weiteren stellt Z 6 darauf ab, dass gegen einen Asylwerber bereits vor Stellung des Asylantrags eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist und er den Antrag auf internationalen Schutz nur stellt, um die Durchsetzung dieses fremdenrechtlichen Titels zu verhindern. Auch hier gilt es zwar, den Antrag zu prüfen, jedoch muss – auch in Hinblick auf eine funktionierendes System von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen – die Entscheidung des Bundesamtes gegebenenfalls vor Rechtskraft durchsetzbar sein. § 16 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, der die aufschiebende Wirkung von Vorlageanträgen regelt, findet in diesen Fällen Anwendung.

Abs. 2 regelt jene Fälle, in denen einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom Bundesamt jedenfalls die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 57 FPG. Da bei Asylwerbern aufgrund der ihnen drohenden Gefahren grundsätzlich ein erhöhtes Rechtsschutzinteresse gegenüber illegalen Fremden, die keinen Asylantrag gestellt haben, vorliegt, ist die Bestimmung des Abs. 2 auf Asylwerber nur dann anzuwenden, wenn aufgrund des Vorliegens einer der Voraussetzungen des Abs. 1 ein erhöhtes Rechtsschutzinteresse eben nicht vorliegt und die aufschiebende Wirkung abzuerkennen war (Siehe Abs. 1 Schlusssatz).

Abs. 3 entspricht der geltenden Regelung des § 68 Abs. 3 FPG. § 16 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, der die aufschiebende Wirkung von Vorlageanträgen regelt, findet in diesen Fällen Anwendung.

Abs. 4 entspricht der geltenden Regelung des § 68 Abs. 2 FPG.

Um entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können – eine Abschiebung in Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung geht in den Herkunftsstaat –, sieht der Entwurf in Abs. 5 weiterhin einen hohen Rechtsschutzstandard vor und wird die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zu einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt; die Entscheidung ist – etwa im Hinblick auf Schubhaft – weiterhin durchsetzbar, aber dem Bundesverwaltungsgericht kommt die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde zu. Zur Verfassungskonformität siehe VfGH 237, 238/03 ua.

Abs. 6 stellt klar, dass ein Ablauf der vorgesehenen Frist von einer Woche für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Abs. 1 eine spätere Zuerkennung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht ausschließt. Dies ist im Lichte der betroffenen Rechte erforderlich.

Abs. 7 stellt klar, dass die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes durch die lex specialis der Abs. 1 bis 6 zur Gänze ersetzt werden.

Zu § 19:

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 39 AsylG 2005.

Dieser Paragraph regelt, welche Herkunftsstaaten sicher sind. Derzeit gibt es bei den Staaten keine Hinweise darauf, dass es in diesen demokratischen Staaten, die alle die für ihre Region geltenden internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet haben, zu für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten relevanter Verfolgung kommt.

Die Liste sicherer Herkunftsstaaten soll erst bei der Frage, ob einer allfälligen Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die aufschiebende Wirkung gemäß einer noch zu normierenden Regelung aberkannt werden kann, relevant werden.

Abs. 1 bis 4 entsprechen dem geltenden § 39 Abs. 1 bis 4.

Abs. 5 Z 1 entspricht dem geltenden § 39 Abs. 5 Z 1 AsylG 2005 und gibt der Bundesregierung bei Vorliegen von Änderungen in sicheren Herkunftsstaaten die Möglichkeit, diese mit Verordnung als nicht mehr sicher zu erklären, sodass es in Verfahren, in denen der Antragsteller aus einem solchen Staat kommt, zu keiner Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mehr kommen darf.

Abs. 5 Z 2 entspricht dem geltenden § 39 Abs. 5 Z 2 AsylG 2005 sieht die Möglichkeit der Bundesregierung vor mit Verordnung festzulegen, andere als die in Abs. 4 genannte Staaten zu sicheren Staaten zu erklären. Der Schlusssatz des Abs. 4 entspricht dem geltenden § 39 Abs. 5 Schlusssatz AsylG 2005 und stellt klar, dass bei den Verordnungen gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 vor allem darauf abzustellen, ob es in dem Staat zu relevanter Verfolgung oder Verletzung von Menschenrechten kommt. Ein Staat, der die Todesstrafe vollzieht, kann daher keinesfalls durch Verordnung zu einem sicheren Herkunftsstaat erklärt werden.

Zu § 20:

§ 20 Abs. 1 und 2 entspricht dem geltenden § 40 AsylG 2005 und legt Sondernomen zur Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Beschwerde fest.

Der neue Abs. 3 legt fest, dass Abs. 1 auf Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Bundesamtes auf Grund eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß dem 7. Hauptstück des AsylG 2005 nicht anzuwenden ist, um ein mögliches Rechtsschutzdefizit in diesen Fällen zu vermeiden.

Zu § 21:

§ 21 entspricht dem geltenden § 41 AsylG 2005 und legt Sondernomen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Bundesamtes fest.

Abs. 1 stellt die Rolle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl während des Beschwerdeverfahrens dar. Grundsätzlich ist dieses gemäß § 18 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz auch Partei. Abs. 1 stellt klar, dass ihm das Recht zukommt, bei Verhandlungen Fragen und Anträge zu stellen.

Abs. 2 normiert Sonderregeln für Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren, welchen nicht nach § 17 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese sind binnen acht Wochen zu entscheiden.

Aus der Regelung des Abs. 3 geht hervor, dass die Stattgebung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Zulassungsverfahren ex lege zur Zulassung führt. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen. Dieses kann allerdings im materiellen Verfahren – die Zulassung steht einer späteren Zurückweisung nicht entgegen – wieder zu der Ansicht kommen, dass der Antrag unzulässig war.

Abs. 4 normiert, dass das Bundesverwaltungsgericht im Flughafenverfahren in der Sache zu entscheiden hat, wenn die Sache auf Grund des vorliegenden Akteninhaltes und der Verhandlung entscheidungsreif ist. Damit ist – der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 6 AsylG 1997 folgend – das Bundesverwaltungsgericht weiterhin jedenfalls gehalten, die Frage des Vorliegens eines der Tatbestände im Flughafenverfahren, unabhängig von jenem Tatbestand, auf welchen sich das Bundesamt in seiner Entscheidung gestützt hat, zu prüfen.

Abs. 5 stellt klar, dass im Falle des Aufenthalts des Beschwerdeführers im Ausland das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme zum Zeitpunkt der

Erlassung zu prüfen hat. Im Falle der Rechtswidrigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, ist die Wiedereinreise nach § 14 AsylG 2005 zu gestatten.

Abs. 6 entspricht der derzeit geltenden Regelung des § 51 Abs. 4 FPG.

Abs. 7 stellt klar, dass eine mündliche Verhandlung auch dann unterbleiben kann, wenn sich aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entspricht.

Zu § 22:

§ 22 entspricht dem geltenden § 41a AsylG 2005 und legt Sondernomen für das Verfahren betreffend die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes von Folgeanträgen nach § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl fest.

Gemäß § 12a Abs. 2 kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz eines Asylwerbers, der einen Folgeantrag gestellt hat, unter bestimmten Voraussetzungen aufheben (siehe dazu § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und die bezughabenden Erläuterungen). Wird der faktische Abschiebeschutz vom Bundesamt mit Bescheid aufgehoben, so ist dagegen keine Beschwerde des Asylwerbers an das Bundesverwaltungsgericht zulässig oder erforderlich. Vielmehr wird diese Entscheidung „automatisch“ dem Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung übermittelt und gilt dies als Beschwerde (siehe dazu auch § 22 Abs. 10 AsylG 2005). Diese Vorgangsweise soll einerseits eine rasche und für alle Fälle geltende Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht gewährleisten, andererseits eine längerfristige Verzögerung des Verfahrens oder fremdenpolizeilicher Maßnahmen verhindern. Die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht ist demgemäß ohne mündliche Verhandlung zu fällen. Eine Zurückverweisung an das Bundesamt gemäß § 28 Abs. 2 3. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz kommt nicht in Betracht. Für allfällige mittels Schriftsätze übermittelte Vorbringen im Rahmen der Überprüfung gilt § 20.

Abs. 2 stellt klar, dass die bereits bestehende Rückkehrentscheidung oder Ausweisung mit der Erlassung des den faktischen Abschiebeschutz aufhebenden Bescheides durch das Bundesamt durchsetzbar ist, der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht somit keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zur Wahrung der Rechte des Asylwerbers ist mit der Durchführung der diese Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages, gerechnet ab Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, zuzuwarten. Damit wird verhindert, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unmittelbar nach Aufhebung des Abschiebeschutzes durchgeführt wird und damit dem Bundesverwaltungsgericht keine Gelegenheit mehr zukommt, den Bescheid des Bundesamtes zu beheben. Die Frist von drei Arbeitstagen gewährleistet daher, dass dem zuständigen Einzelrichter genügend Zeit bleibt, den Fall zu prüfen und die Entscheidung des Bundesamtes gegebenenfalls zu beheben bevor es zu einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommt. Aus diesem Grund wird auch das Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung als fristauslösendes Ereignis bestimmt. Der Akt kommt also dem zur Entscheidung berufenen Einzelrichter unmittelbar nach Beginn der Frist zu. Das Einlangen der Akten und die getroffene Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 3 legt die Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht analog zu § 21 Abs. 2 mit acht Wochen fest.

Zu Z 12 (§§ 22a und 22b)

Zu § 22a:

Der vorgeschlagene § 22 soll in einem Paragraphen gebündelt den Rechtsschutz im Falle einer Festnahme, einer Anhaltung oder bei Schubhaft regeln.

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht dabei dem geltenden § 82 Abs. 1 FPG. Abs. 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 83 Abs. 2 Z 2 FPG und Abs. 3 entspricht dem geltenden § 83 Abs. 4 FPG. Der Abs. 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 80 Abs. 7 FPG. Es wurden lediglich Anpassungen aufgrund der geänderten Behördenzuständigkeit durch die Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und die Zuständigkeitsverschiebung der genannten Maßnahmen auf dieses, sowie eine Adaptierung betreffend die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, vorgenommen.

Zu § 22b:

Der vorgeschlagene § 22b bündelt den Rechtsschutz betreffend Bescheide in Verfahren vor den Vertretungsbehörden zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG. Er bildet spiegelbildlich die Bestimmungen betreffend das Verfahren in Visaangelegenheiten gemäß § 11a FPG ab. Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 11a FPG.

Zu Z 13 (§ 56 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 9):**

Die Neufassung der Begriffsbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem vorliegenden Asylgesetz die Vorgaben aus der neuen Statusrichtlinie umgesetzt werden. Diese Neufassung der Statusrichtlinie ist seit 09.01.2012 in Kraft und bis 21.12.2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 22):

Durch die Ausweitung des Familienbegriffs auf den gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen, nicht verheirateten Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wird Art. 2 lit. j der Statusrichtlinie umgesetzt. Der gesetzliche Vertreter ist nach österreichischem Recht als jener Erwachsener zu sehen, der für einen Minderjährigen verantwortlich im Sinne dieser Richtlinienbestimmung ist. Der gesetzliche Vertreter ist im Rahmen des Asylverfahrens nur dann als „Familienangehöriger“ zu sehen, wenn die gesetzliche Vertretung bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4):

Mit der Ausweitung der Dauer der befristeten Aufenthaltsberechtigung von subsidiär Schutzberechtigten auf zwei Jahre im Fall der Verlängerung wird Art. 24 Abs. 2 der Statusrichtlinie umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen den Rechtsfolgen bei abweisenden und zurückweisenden Entscheidungen ist aus systematischen Gründen notwendig.

Zu Z 5, 6 und 8 (§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1a, 22 Abs. 10):

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 4):

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Neufassung der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Zu Z 9 und 10 (§ 35 Abs. 1, 2 und 5):

§ 35 regelt das Verfahren betreffend Anträge auf Einreise von Angehörigen von in Österreich Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten bei den Vertretungsbehörden. Anders als in § 34 – wo sich der Familienangehörige bereits in Österreich befindet und die Beschleunigung der gleichzeitig anhängigen Verfahren im Familienverband einerseits sowie die Gewährung gleichen Schutzes andererseits bezweckt werden – geht es hier um die Zusammenführung von nicht gemeinsam in Österreich aufhältigen Angehörigen. Demnach sind für diese Einreiseverfahren nicht die Bestimmungen der Statusrichtlinie anwendbar, sondern weiterhin jene der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251, S. 12, denen zu Folge die Familienzusammenführung auf jeden Fall für die Mitglieder der Kernfamilie, d.h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder gelten soll. Eine darüber hinausgehende Zusammenführung mit weiteren Verwandten ist nicht vorgesehen. Da § 35 somit eine unterschiedliche Definition des Familienangehörigen zugrunde liegt als dem Familienverfahren im Inland, ist eine eigene Begriffsdefinition nur für die Zwecke des § 35 erforderlich.

Zu Z 11 (§ 73 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 12 (§ 75 Abs. 17 bis 22):

Diese Bestimmungen regeln den Übergang für die Verfahren zum 01. Jänner 2014.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Da mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz noch keine konkreten Regelungen über das Beschwerdeverfahren getroffen wurden, sondern lediglich die Zuständigkeit der neuen Landesverwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz in den fremdenrechtlichen Angelegenheiten der Landespolizeidirektionen angezeigt wurde, soll mit dem vorliegenden Entwurf die detaillierten

Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren normiert werden. Eine grundsätzliche Änderung des Beschwerdeverfahrens nach dem derzeit geltenden FPG erfolgt nicht, sondern wurde versucht das sich bestens bewährte System der Vergangenheit an die neue Systematik der Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.

Daneben soll die Rechtslage des FPG an den unmittelbar anwendbaren Visakodex angepasst werden. Nunmehr sollen sich im FPG daher vorwiegend nur Bestimmungen zu nationalen Visa (Visa D) finden. Betreffend Visa, die aufgrund des Visakodex ausgestellt werden, ist ausschließlich nach den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Visakodex vorzugehen. Lediglich flankierende Maßnahmen zu diesen Visa C, auch Schengen-Visa genannt, bei denen der Visakodex eine konkrete nationale Ausgestaltung verlangt und es einer Klarstellung bedurfte, werden nunmehr im FPG geregelt, so z.B. in den Zuständigkeitsregelungen.

Zu Z 1 bis 9 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der neuen Gesetzessystematik hat eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zu erfolgen. Es wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen verwiesen.

Zu Z 10 und 12 (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2):

Die geplante Adaptierung in Abs. 1 soll den Anwendungsbereich des gegenständlichen Bundesgesetzes klarstellen. Durch die explizite Aufnahme der Erteilung von Einreisetiteln in den Anwendungsbereich des Gesetzes unter gleichzeitigem Entfall der Erteilung von Einreisetiteln aus der Definition der Fremdenpolizei wird klargestellt, dass die Erteilung von Einreisetiteln wie schon bisher nicht dem Bereich der Sicherheitsverwaltung zugehört.

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Adaptierung der Begriffsdefinition der Einreisetitel benennt nun jene Visa, der Gesetzessystematik folgend getrennt nach Schengen-Visa und nationalen Visa, sowie die noch verbleibende Besondere Bewilligungen gemäß § 27a.

Zu Z 13 und 14 (§ 2 Abs. 4 Z 11 und 15):

Die Adaptierung der Begriffsbestimmungen zum begünstigten Drittstaatsangehörigen und zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht stellt eine Rechtsbereinigung in Übereinstimmung mit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie) dar.

Zu Z 15 (§ 2 Abs. 4 Z 20):

Es handelt sich um eine Adaptierung der Begriffsdefinition der Visumpflichtverordnung, da diese aufgrund ihres unmittelbar anwendbaren Charakters stets in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Z 16 (§ 2 Abs. 4 Z 21):

Es handelt sich um eine Adaptierung der Begriffsdefinition der VIS-Verordnung die aufgrund ihres unmittelbar anwendbaren Charakters stets in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Z 17 (§ 2 Abs. 4 Z 22):

Die Aufnahme der Definition des Visakodex ist notwendig, da durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Visa auf diese unmittelbar anwendbare EU-Verordnung aufgrund der Schaffung flankierender Maßnahmen zu dieser verwiesen wird.

Zu Z 18 (§ 5 Abs. 3):

Der Entfall des Zitats ist aufgrund der geänderten Gesetzessystematik im Bereich der Bestimmungen betreffend Visa notwendig.

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 4):

Die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit kann eine Einschränkung auf Dienstvisa erfahren, da Diplomatenvisa nunmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Visakodex erteilt werden. Für eine mehr als dreimonatige Berechtigung zum Aufenthalt besteht in der Praxis kein Bedarf. Siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs. 6.

Zu Z 20 (§ 7):

Mit dieser Bestimmung wird die sachliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde im Bereich der Einreisetitel geregelt.

Zu Z 21 (§ 9 Abs. 4 (Neu)):

Die vorgeschlagene Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Bundesverwaltungsgericht auch über Entscheidungen im Rahmen der Erteilung von Visa im Inland durch die Landespolizeidirektion sowie von Dienstvisa zuständig ist, damit im Interesse des Rechtsschutzes eine gebündelte Gesamtzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für jegliche Beschwerden betreffend Visa besteht. Siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2.

Zu Z 22 (§ 11 Abs. 1):

Grundsätzlich soll der Abs. 1 des § 11 sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa (Visa D) gelten. Lediglich für die Erteilung von Visa D wird zusätzlich angeordnet, dass die Vertretungsbehörde den Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden hat und damit die Zulässigkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Visakodexes vorzunehmen hat. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass der Antragsteller auf Verlangen der Vertretungsbehörde persönlich vor dieser zu erscheinen hat und entspricht diese Regelung der bereits der geltenden Rechtslage (vgl. § 25 Abs. 2 FPG der geltenden Rechtslage). Erforderlichenfalls sollen sie in Begleitung eines Dolmetschers erscheinen. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt nur für in Österreich zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen.

Zu Z 23 (§ 11 Abs. 2):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll klargestellt werden, dass im Verfahren vor der Vertretungsbehörde zur Erteilung von Visa, und somit sowohl Schengen-Visa als auch Visa D, ausschließlich der Antragsteller Partei ist.

Zu Z 24 (§ 11 Abs. 3):

Mit der Adaptierung des Abs. 3 wird normiert, dass neben der bereits geltenden Zustellmöglichkeit durch Übergabe oder auf dem postalischen Wege nunmehr die Zustellung auch auf elektronischem Wege in bestimmten Fällen möglich sein soll.

Zu Z 25 (§ 11 Abs. 4):

Der Entfall der Wortfolge „sind im Fall begünstigter Drittstaatsangehöriger“ sowie die Einschränkung auf „vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen“ ist notwendig, da aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr ein genereller Rechtsmittelausschluss nicht mehr möglich ist, so dass jede vollinhaltlich ablehnende Entscheidung und nicht mehr ausschließlich jene von begünstigten Drittstaatsangehörigen, schriftlich zu begründen ist. Durch die Einfügung der Wortfolge „betreffend Visa D“ wird jedoch klargestellt, dass sich diese Begründungspflicht ausschließlich auf Entscheidungen im Verfahren betreffend Visa D bezieht. Für Visa C ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sich die Vorgehensweise bei ablehnenden Entscheidungen nach den Bestimmungen des Visakodexes richtet und demnach ein vorgebendes Formblatt zu nutzen ist.

Zu Z 26 (§ 11 Abs. 4a):

Der vorgeschlagene Abs. 4a normiert, dass für den Fristenlauf die für den Empfangsstaat maßgeblichen Wochenend- und Feiertagsregelungen zu beachten sind.

Zu Z 27 (§ 11 Abs. 5):

Der Abs. 5 kann entfallen, da es aufgrund der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Devolutionsantrag nicht mehr gibt. Die Beschwerde bei Säumnis der Behörde ist bei der Vertretungsbehörde einzubringen und hat diese entweder im Wege der Beschwerdeverentscheidung zu entscheiden oder dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen (vgl. die diesbezüglichen Bestimmungen im VwGVG).

Zu Z 28 (§ 11 Abs. 6):

Durch die Einfügung der Wortfolge „Visa D“ soll klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung ausschließlich auf Entscheidungen im Verfahren betreffend Visa D bezieht. Für Visa C ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sich die Vorgehensweise bei ablehnenden Entscheidungen nach den Bestimmungen des Visakodexes richtet.

Zu Z 29 (§ 11 Abs. 7 und 8):

Abs. 7 entspricht dem geltenden § 25 Abs. 2 und ergänzt dieser die von der Vertretungsbehörde vorzunehmende Zulässigkeitsprüfung im Verfahren zur Erteilung von Visa D (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 1).

Abs. 8 entspricht dem geltenden § 25 Abs. 3 FPG und bezieht sich sowohl auf die Erteilung von Visa C als auch Visa D.

Zu Z 30 (§ 11a):

Der vorgeschlagene § 11a stellt eine notwendige Bestimmung dar, die nun detailliert eine Regelung zu Beschwerden gegen Bescheide der österreichischen Vertretungsbehörde in Visaangelegenheiten trifft. Mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ist nunmehr der bisherige Rechtsmittelausschluss für Drittstaatsangehörige aufzuheben und kann diese Personengruppe erstmalig mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen der Vertretungsbehörden vorgehen.

Abs. 1 regelt, dass der Beschwerdeführer diejenigen Unterlagen, die er bereits im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegt hat nun der Beschwerde beizufügen hat. Alle Unterlagen sind darüber hinaus vom Beschwerdeführer auch in übersetzter Form vorzulegen.

Beschwerdeverfahren sind gemäß Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung durchzuführen, da andernfalls der Sinn und Zweck der Visumsversagung konterkariert werden würde. Da es darüber hinaus in Visaverfahren jederzeit möglich ist, neue Visaanträge zu stellen, und dies gegenüber der Führung eines Beschwerdeverfahrens rascher und kostensparender ist, kann das Beschwerdeverfahren in sachgerechter Weise, auf die bereits bei der ursprünglichen Antragstellung vorgebrachten Tatsachen und Beweise beschränkt werden.

Abs. 3 stellt eine Sondernorm für die Kostentragung dar und wird in Abs. 4 normiert, dass Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über die Vertretungsbehörde zugestellt werden.

Zu Z 31 (§§ 20 und 21 samt Überschriften):

Die §§ 20 ff regeln nunmehr ausschließlich die nationalen Visa (Visa D).

Zu § 20:

Daher fasst der vorgeschlagene § 20 Abs. 1 die verschiedenen nationalen Visa in der Reihenfolge, wie sie dann in weiterer Folge im Gesetz zu finden sind, in einer Norm zusammen und gibt einen Überblick.

Durch den vorgeschlagenen Abs. 2 wird der Berechtigungsumfang der in Abs. 1 genannten Visa D benannt. Somit wird klargestellt, dass diese zu einem mehr als dreimonatigen, längstens jedoch sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigen. Diese Dauer entspricht der bereits geltenden Rechtslage und dient diese zum Einen der Abgrenzung zu den Visa C, die ausschließlich für einen drei Monaten nicht übersteigenden Aufenthalt berechtigen, sowie zum Anderen für die Abgrenzung zu der Berechtigung zum Aufenthalt nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Der vorgeschlagene Abs. 3 trifft Regelungen zur Gültigkeitsdauer der Visa D.

Abs. 4 ist wesentlich für die Erkennbarkeit des Visums und wird in Abs. 5 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Abs. 6 entspricht dem geltenden § 20 Abs. 6 FPG und hat lediglich eine Einschränkung auf Dienstvisa erfahren. Eine weitere Regelung für Diplomatenvisa bedarf es nicht mehr, da diese ausschließlich nach den Vorschriften des Visakodex erteilt werden, da in der Praxis kein Bedarf für eine mehr als dreimonatige Gültigkeit besteht. Dienstvisa sind im Visakodex nicht als eigene Kategorien vorgesehen. Aus diesem Grund soll nicht von „Erteilung“ solcher Visa, sondern davon gesprochen werden, dass „Visa als Dienstvisa gekennzeichnet“ werden können. Hieraus ergibt sich eine sprachliche Adaptierung des Abs. 6. Dienstvisa werden somit entweder als Visum C nach den Vorschriften des Visakodexes oder als nationales Visum (Visum D) erteilt und durch eine entsprechende Anmerkung auf der Visummarke, dass es sich um ein Dienstvisum handelt gekennzeichnet, damit vor allem die Immunitäten nach der WDK gewährleistet sind. Der 3. Satz des Abs. 6 (Gebührenfreiheit) kann ebenfalls gestrichen werden, da dieser Sachverhalt im Gebührengesetz zu regeln ist.

Zu § 21:

Der vorgeschlagene § 21 normiert die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Visa D und entspricht dieser inhaltlich dem geltenden § 21 FPG.

Es wird nunmehr lediglich in Abs. 1 die Erteilungsvoraussetzungen und in Abs. 2 die Versagungsgründe normiert, wobei sich jene Gründe des Abs. 5 der geltenden Rechtslage weiterhin im Katalog des Abs. 2

wiederfinden. Die Z 11 des Abs. 2 hat eine Anpassung auf die Neuerungen des Strafgesetzbuches erfahren und wurde diesbezüglich angepasst.

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 21 Abs. 6 FPG und wurden lediglich aufgrund der geänderten Gesetzssystematik Zitataneinandersetzungen vorgenommen.

Der Abs. 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 25 Abs. 7.

Zu Z 32 (§ 21a):

Der vorgeschlagene § 21a normiert den Regelfall des Visa D, das Visum für den längerfristigen Aufenthalt.

Zu Z 33 bis 36 (§ 22 samt Überschrift):

In § 22 regelt das Visum aus humanitären Gründen. Diese Überschrift wurde lediglich sprachlich adaptiert und entspricht dieses Visum dem des geltenden § 22 FPG. Aufgrund der neuen Systematik des FPG betreffend die Visabestimmungen, bestimmt auch diese Norm lediglich die Vorgaben für das nationale Visum aus humanitären Gründen und findet somit für einen Berechtigungsumfang ab einem dreimonatigen bis zu einem sechsmonatigen Aufenthalt Anwendung.

Der Grund der internationalen Verpflichtung für die Erteilung nach Abs. 1 oder 3 kann entfallen, da die bestehenden Amtssitzabkommen die Ausstellung eines nationalen Visums aus humanitären Gründen nicht erforderlich machen und man diesbezüglich mit den Visa gemäß Art. 25 Visakodex das Auslangen finden kann.

Der Abs. 2 kann entfallen, da die Bestimmung des § 22 nunmehr ausschließlich für die nationalen Visa aus humanitären Gründen gilt.

Zu Z 37 (§ 23 Abs. 1):

Die Wortfolge „und Frauen“ hat zu entfallen, so dass nunmehr die Bezeichnung des Bundesministers für Gesundheit korrekt wiedergegeben wird.

Zu Z 38 (§ 24 Abs. 3 und 4):

Die Absätze 3 und 4 können entfallen, da sich diese Bestimmungen nunmehr in jeweils einem einzelnen Paragraphen samt Überschrift, dem § 25 und dem § 26, wiederfinden. Siehe jeweils die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 25 und 26.

Zu Z 39 (§ 24a):

Es handelt sich dabei um eine Verweisanpassung aufgrund der geänderten Gesetzssystematik innerhalb des § 21, der die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Visa D regelt.

Zu Z 40 (§§ 25 und 26 samt Überschriften):

Zu § 25:

Der vorgeschlagene § 25 entspricht inhaltlich dem geltenden § 24 Abs. 3 FPG und wurde aus systematischen Gründen aus diesem herausgelöst. Es wurden lediglich Verweisanpassungen aufgrund der geänderten Gesetzssystematik innerhalb des § 21, der die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Visa D regelt, vorgenommen.

Zu § 26:

Der vorgeschlagene § 26 entspricht inhaltlich dem geltenden § 24 Abs. 4 FPG und wurde aus systematischen Gründen aus diesem herausgelöst. Es wurde lediglich eine Anpassung aufgrund der geänderten Behördenzuständigkeit durch die Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und die Zuständigkeitsverschiebung der genannten Maßnahme auf dieses vorgenommen.

Zu Z 41 (§ 26a samt Überschrift):

Der vorgeschlagene § 26a entspricht inhaltlich dem geltenden § 72 FPG und normiert nunmehr ausschließlich das nationale Visum, das von der Vertretungsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres erteilt werden kann, wenn der Antragsteller ein gültiges Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufweist. Soweit der Antragsteller, der ein gültiges Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufweist, lediglich ein drei Monate unterschreitendes Visum benötigt, ist nach den Bestimmungen des Visakodex vorzugehen. Soweit der Antragsteller, nicht der Visumspflicht unterliegt, ist § 27a anwendbar (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen).

Zu Z 42 (§ 27 samt Überschrift):

Der vorgeschlagene § 27 entspricht den geltenden §§ 26 und 27 und wurde diese aus systematischen Gründen in einem Paragraphen zusammengefasst. Visa D sind nach dieser Bestimmung für ungültig zu

erklären oder werden gegenstandslos. Für Visa C hingegen gelten wieder die Bestimmungen des Visakodex.

Zu Z 43 bis 47 (§ 27a Abs. 1, 2, 3, 4 und 6):

Die vorgeschlagenen Adaptierungen in § 27a sind notwendig, da diese Bestimmungen nunmehr ausschließlich auf Personen Anwendung findet, die ein gültiges Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufweisen, jedoch nicht der Visumpflicht unterliegen.

Soweit der Antragsteller, der ein gültiges Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufweist, der Visumpflicht unterliegt, ist je nach beabsichtigter Länge seines Aufenthaltes im Bundesgebiet, nach den Bestimmungen des Visakodex oder nach § 26a vorzugehen (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen).

Zu Z 48 (§ 27b):

In Reaktion auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2011, GZ.: 2011/18/0037 hat die Bestimmung zu entfallen.

Zu Z 49 (§ 28 Abs. 2):

Der Verweis auf den Visakodex dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z 50 (§ 31 Abs. 1 Z 3):

In Reaktion auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2011, GZ.: 2011/18/0554 ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z 51 (§ 52 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ im NAG zu entfallen hat.

Zu Z 52 (§§ 52 Abs. 5 und 88 Abs. 1 Z 3):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, die sich aus der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) ergibt.

Zu Z 53 bis 57 sowie 59 und 60 (§ 52 Abs. 8, 55 Abs. 1a und 4, 59 Abs. 6 Z 1 und 2, 80 Abs. 5 und 6):

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 58 (§ 65b):

In Reaktion auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 2012, GZ.: 2011/18/0255 ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z 61 (§ 80 Abs. 7):

§ 80 Abs. 7 kann entfallen, da sich dieser nunmehr in § 22a Abs. 4 BFA-VG wiederfindet. Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen.

Zu Z 62 (9. Hauptstück samt Überschrift, §§ 82 und 83):

Im vorgeschlagenen 9. Hauptstück finden sich nunmehr die detaillierten Bestimmungen betreffend das Beschwerdeverfahren wegen Festnahme und Anhaltungen gemäß § 39 FPG.

Zu § 82:

§ 82 entspricht dem geltenden § 82 FPG und wurde dieser nunmehr auf die Beschwerdemöglichkeit gegen Festnahme und Anhaltung nach dem FPG eingeschränkt.

Die Beschwerdemöglichkeit gegen einen Schubhaftbescheid oder der Festnahme bzw. Anhaltung aufgrund des BFA-VG findet sich aus systematischen Gründen nunmehr im §§ 22a BFA-VG wieder (vgl. dazu die Erläuternden Bestimmungen zu § 22a BFA-VG).

Zu § 83:

§ 83 Abs. 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und orientiert sich dabei am geltenden § 83 Abs. 1 FPG.

Der Abs. 2 orientiert sich am geltenden § 83 Abs. 2 Z 1 FPG.

Zu Z 63 (§ 88 Abs. 1 Z 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ im NAG zu entfallen hat.

Zu Z 64 und 65 (§ 88 Abs. 2 und 2a):

Die Statusrichtlinie sieht die Angleichung der Rechte von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, unter anderem in Bezug auf den Anspruch auf Ausstellung von Reisedokumenten durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat, vor. Art. 25 Abs. 2 Statusrichtlinie sieht diesbezüglich vor, dass subsidiär Schutzberechtigten, die keine Reisedokumente ihres Herkunftsstaates erhalten können, durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat Reisedokumente auszustellen sind, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Diese Richtlinienbestimmung wird durch § 88 Abs. 2a umgesetzt, indem subsidiär Schutzberechtigten nunmehr ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses eingeräumt wird, der nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung beschränkt werden kann. Humanitäre Gründe für die Anwesenheit in einem anderen Staat sind nicht mehr erforderlich.

Zu Z 66 (§ 97 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung, da mit dem FNG die Entscheidung der Anordnung zur Außerlandesbringung nicht in den Anwendungsbereich mit aufgenommen wurde, den betroffenen Personen für die einmalige Ausreise jedoch auch ein Reisedokument ausgestellt werden soll.

Zu Z 67 (§ 100 Abs. 3):

Aufgrund der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein solcher Rechtsmittelausschluss nicht mehr zulässig und hat dieser daher zu entfallen.

Zu Z 68 (§ 113 Abs. 7):

Diese redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung.

Zu Z 69 (§ 121 Abs. 1 Z 1):

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Entfalles des § 27b dar.

Zu Z 70 (§ 125 Abs. 21 bis 27):

Diese Bestimmungen regeln den Übergang der Verfahren zum 01. Jänner 2014.

Zu Z 71 (§ 126 Abs. 11 und 13):

Es handelt sich dabei zum Einen um eine Rechtsbereinigung, da durch zwei verschiedene Novellen der Abs. 11 zweifach besetzt wurde und regelt diese Bestimmung zum Anderen das Inkrafttreten.

Zu Z 72 (§ 127 Abs. 2a):

Es wird die Adaptierung der Vollziehungsklausel vorgeschlagen, die aufgrund der geänderten Gesetzssystematik notwendig wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)**Zu Z 1 bis 6 (Inhaltsverzeichnis)**

Aufgrund der neuen Gesetzssystematik hat eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zu erfolgen. Es wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen verwiesen.

Zu Z 7 bis 9 und 11 (§§ 3 Abs. 2 bis 4 und 3a):

Die Anpassungen und Klarstellungen haben aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erfolgen.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 5):

Die Möglichkeit zur Nichtigerklärung von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen, die im Verfahren vor der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde erteilt bzw. ausgestellt wurden, durch den Bundesminister für Inneres soll auch nach dem Ablauf des 31. Dezember 2013 weiterhin bestehen. Diese Regelung entspricht dem geltenden § 3 Abs. 5 NAG.

Zu Z 12, 13, 25, 29, 30 bis 36, 40 und 41 (§§ 8 Abs. 1 Z 1 und Z 3, 33 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4, §§ 41a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 3, 42 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie 3):

Aufgrund der geplanten Umsetzung der Rahmenrichtlinie im Ausländerbeschäftigungsgesetz hat eine Verweis Anpassung zu erfolgen.

Zu Z 14 (§ 8 Abs. 1 Z 4):

In Umsetzung der Rahmenrichtlinie hat zwecks Einführung eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige die Wortfolge

„und einer unselbständigen“ sowie die Wortfolge „, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt.“ zu entfallen.

Zu Z 15 (§§ 8 Abs. 1 Z 7, 10 Abs. 2 und 3 Z 3 und 4, §§ 13 Abs. 2 Z 5, 20 Abs. 3 und 4a, 28 Abs. 1, die Überschrift des § 45, §§ 45 Abs. 1, 8 und 10, 46 Abs. 1 Z 2 lit. a und die Überschrift des § 65 sowie in § 65):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, die sich aus der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie), ergibt.

Zu Z 16 bis 18, 22, 45 und 50 (§§ 8 Abs. 1 Z 9, 10 Abs. 2 und Abs. 3 Z 4, 20 Abs. 3, 28 Abs. 1, 45 Abs. 8 und § 48 samt Überschrift):

Im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) hat der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ zu entfallen.

Zu Z 19 (§ 12 Abs. 5):

Die Anpassung hat aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der dazugehörigen Ausführungsgesetze zu erfolgen.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 7):

Die Anpassung hat aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der dazugehörigen Ausführungsgesetze zu erfolgen.

Zu Z 21 (§ 19 Abs. 8, 21 Abs. 3, 21a Abs. 5 und 24 Abs. 4):

Die Anpassungen haben aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erfolgen.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 5):

Aufgrund des Entfalls des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) ist dieser durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zu ersetzen.

Zu Z 24 (§ 25 Abs. 1):

Die Anpassung hat aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der dazugehörigen Ausführungsgesetze zu erfolgen.

Zu Z 26 (§ 37 Abs. 3):

Die Anpassung hat aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der dazugehörigen Ausführungsgesetze zu erfolgen.

Zu Z 27 (§ 37 Abs. 4):

Die Anpassung hat aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der dazugehörigen Ausführungsgesetze zu erfolgen.

Zu Z 28 (§ 41 Abs. 1):

Durch den Entfall der Wortfolge „Im Bundesgebiet aufhältigen“ soll es Drittstaatsangehörigen nunmehr ermöglicht werden, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Besonders Hochqualifizierte (Säule 1 des kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems) auch bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Selbstverständlich kommt die Erteilung dieses Aufenthaltstitels weiterhin nur dann in Betracht, wenn eine Zulassung nach dem AuslBG (§ 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG) vorliegt, was insbesondere eine entsprechende Einstellungszusage eines inländischen Arbeitgebers voraussetzt. Mit dieser Anpassung wird eine unsachgerechte Schlechterstellung dieser Personengruppe, denen bisher die – ansonsten im NAG allgemein vorgesehene – Auslandsantragstellung verwehrt war, beseitigt werden. Die für die Besonders Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen mögliche Inlandsantragstellung während eines rechtmäßigen Aufenthalts mit einem Visum zum Zweck der Arbeitssuche (§ 21 Abs. 2 Z 7) bleibt davon unberührt.

Zu Z 37 (§ 41a Abs. 7):

Der ursprüngliche § 41a Abs. 7 kann aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie), mit der der Anwendungsbereich auch auf Personen ausgeweitet wird, die internationalen Schutz genießen, entfallen. Der neue § 41a Abs. 7 schafft eine Umstiegsmöglichkeit für Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Z 38 (§ 41a Abs. 8):

Aufgrund der terminologischen Anpassung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt –EU“ und des Entfalls des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ ist § 41a Abs. 8 entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 39 (§ 41a Abs. 11):

Der neue Abs. 11 bestimmt jene Fälle, in denen von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen ist und regelt das Vorgehen im Falle einer rechtskräftigen negativen Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung. Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 41 Abs. 3 NAG.

Zu Z 42 und 43 (§ 43 Abs. 1 und Abs. 4):

Im Umsetzung der Rahmenrichtlinie wird zwecks Einführung eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige der Verlängerungsfall des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für selbständige Schlüsselkräfte sowie unselbständige Schlüsselkräfte, die die Voraussetzungen des § 41a Abs. 1 nicht erfüllen, neu geregelt.

Zu Z 44 (§ 45 Abs. 2):

Die Wendung „oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005)“ hat aufgrund des neuen § 45 Abs. 12 in Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) zu entfallen.

Zu Z 46 (§ 45 Abs. 12):

In Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie) ist der Anwendungsbereich der Langfristigen-Richtlinie 2003/109/EG auf Personen, die internationalen Schutz genießen, zu erweitern. Dabei ist gemäß Artikel 1 Abs. 3 lit. b der Richtlinie der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt, zur Gänze, auf die erforderliche Frist von fünf Jahren zur Erlangung einer Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten anzurechnen.

Zu Z 47 und 48 (§ 47 Abs. 4 und Abs. 4 Z 3):

Angehörige von Zusammenführenden, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, sollen nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten. Im Sinne eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige in Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2011/98/EU ist dabei nicht mehr eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch den Antragsteller selbst vorzulegen, sondern hat die zuständige Niederlassungsbehörde eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG einzuholen.

Zu Z 49 (§ 47 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 bestimmt jene Fälle, in denen von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen ist und regelt das Vorgehen im Falle einer rechtskräftigen negativen Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung. Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 41 Abs. 3 NAG.

Zu Z 52 bis 54 (§ 49 Abs. 2):

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 49 Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 und Abs. 4 über jene Fälle, in denen von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen ist und über die Vorgehensweise im Falle einer rechtskräftigen negativen Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung.

Zu Z 55 und 56 (§ 49 Abs. 3 bis Abs. 5):

Die besondere Umstiegsmöglichkeit für Drittstaatsangehörige nach § 49 Abs. 2 auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ entfällt und richtet sich die Verlängerung des nunmehrigen Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 49 Abs. 2 nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“. § 49 Abs. 4 und Abs. 5 der geltenden Rechtslage werden nach entsprechender Anpassung in § 49 Abs. 3 und Abs. 4 geregelt und entfällt der Abs. 5.

Zu Z 58 (§ 50 Abs. 1):

Aufgrund der Adaptierung des § 49 in Umsetzung der Rahmenrichtlinie erfolgt eine Anpassung des § 50 Abs. 1. Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten nunmehr in den Fällen des § 49 Abs. 2 einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und in den Fällen des § 49 Abs. 3 eine „Niederlassungsbewilligung“.

Zu Z 59 und 60 (§ 56 Abs. 3 und Abs. 3 Z 3):

Drittstaatsangehörigen, die Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 4 und 5 von EWR-Bürgern gemäß § 51 sind, kann nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden. In Umsetzung der Rahmenrichtlinie ist dabei im Sinne eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nicht mehr eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch den Antragsteller selbst vorzulegen, sondern hat die zuständige Niederlassungsbehörde eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG einzuholen.

Zu Z 61 (§ 56 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 47 Abs. 5 über jene Fälle, in denen von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen ist, und über die Vorgehensweise im Falle einer rechtskräftigen negativen Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung gilt sinngemäß.

Zu Z 62 (§ 61):

Die Neufassung des § 61 erfolgt in Umsetzung der Rahmenrichtlinie zwecks Einführung eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für drittstaatsangehörige Künstler.

Zu Z 63 (§ 64 Abs. 4):

Aufgrund der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein solcher Rechtsmittelausschluss nicht mehr zulässig und hat dieser daher zu entfallen.

Zu Z 64 (§ 78 samt Überschrift)

Diese gesonderte Möglichkeit der Amtsbeschwerde hat zu entfallen. Siehe § 3a NAG.

Zu Z 65 (§ 81 Abs. 23 bis 32):

Die vorgeschlagenen Abs. 23 bis 32 regeln den Übergang der Verfahren zum 01. Jänner 2014.

Der neue Abs. 29 regelt die Behandlung und Weitergeltung der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ und „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle am 1. Jänner 2014 ausgestellt wurden.

Der neue Abs. 30 regelt die Behandlung und Weitergeltung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung“, der vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle am 1. Jänner 2014 ausgestellt wurde.

Zu Z 66 (§ 82 Abs. 18)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes)**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der neuen Gesetzssystematik hat eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zu erfolgen. Es wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen verwiesen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1, 2 und 3):

Es handelt sich dabei um eine terminologische Anpassung, da nun im gesamten Gesetz einheitlich von Personen gesprochen wird.

Des Weiteren wird eine Anpassung an die Diktion des Schengener-Grenzkodex und eine Klarstellung, dass auch die Grenzüberwachung Teil der Grenzkontrolle ist, vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Es handelt sich dabei um die Einfügung des genauen Zitats.

Zu Z 5 und 6 (§ 1 Abs. 5 und 6):

Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 Z 7 FPG.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Im vorgeschlagenen Abs. 1 wird eine Zusammenführung der geltenden Abs. 1 und 2 vorgenommen, wodurch der Text gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden konnte. Des Weiteren wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass auch bei der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle im Sinne des § 10 Abs. 2 GrekoG Grenzübergangsstellen im Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr nur im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet werden können, .

Demgegenüber handelt es sich bei Abs. 2 um die Bestimmungen des bisherigen Abs. 1, eingeschränkt jedoch auf Grenzübergangsstellen, die der Bundesminister für Inneres aus Eigenem verordnen kann. Auch hier wird wieder eine Klarstellung vorgenommen, dass auch bei der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle im Sinne des § 10 Abs. 2 GrekoG die Grenzübergangsstellen mit Verordnung einzurichten sind.

Zu Z 8 und 9 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz (SNG), BGBl. I Nr. 50/2012, eingeführten Zuständigkeiten.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1):

Es handelt sich um eine grammatikalische Bereinigung.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 1 letzter Satz):

Es bedarf lediglich nur noch der Verordnungsermächtigung für die Beschaffenheit der Hinweistafeln.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Im vorgeschlagenen Abs. 2 kann die bisherige Aufzählung gestrafft werden, da für die Z 2 und 4 in der Praxis kein Bedarf mehr gegeben ist und diese daher entfallen können. Die neue Ziffer 2 wurde notwendig, um die neuen Regelungen des § 3 Abs. 2 GrekoG vollziehbar zu machen.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 1):

Es handelt sich um eine grammatikalische Bereinigung.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 2):

In dem bisherigen Vollzug hat sich gezeigt, dass einerseits durch die Nichteinbeziehung der Straßenerhalter in Bezug auf Straßengrenzübergängen sowie andererseits durch die Nichtnennung unionsrechtlicher Vorgaben (Schengener Grenzkodex und Schengen-Evaluierungsergebnisse) große Lücken bestehen, die der Polizei die Durchführung der Grenzkontrolle wesentlich erschweren bzw. Österreich der Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens aussetzen.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 3):

Absatz 3 kann aufgrund des vorgeschlagenen Absatzes 2 entfallen, da dieser eine der unionsrechtlichen Vorgaben für die Grenzkontrolle wiedergibt.

Zu Z 17 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Es handelt sich um eine grammatikalische Bereinigung.

Zu Z 18 und 19 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des Abs. 1 wird die sachliche Zuständigkeit normiert, so dass der Abs. 2 entfallen kann.

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 2 und 3):

Durch die in § 8 Abs. 1 GrekoG normierte Zuständigkeitsänderung, kann der bisherige Abs. 2 entfallen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden daher zu Abs. 2 und 3.

Zu Z 21 (§ 10 Abs. 3):

Es handelt sich um eine grammatikalische Bereinigung.

Zu Z 22 (§ 11 Abs. 2):

Diese Vorschrift soll der Klarstellung dienen, dass an der Binnengrenze grundsätzlich keine Grenzkontrollen stattfinden.

Zu Z 23 (§ 12):

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 1 GrekoG. Aufgrund des Einschlusses der Grenzüberwachung in den Begriff der Grenzkontrolle ist der Bezug zum Grenzkontrollbereich zu streichen.

Der vorgeschlagene Abs. 2 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 1a GrekoG und soll dieser um die Rechtsgrundlage für die Nutzung von elektronischen Abfertigungsgeräten erweitert werden. Der Schutzmechanismus ist im Schlusssatz, durch die vorherige Befassung des Rechtsschutzbeauftragten, geregelt.

Durch Abs. 3 soll eine nationalen Rechtsgrundlage für die Unterstellung von ausländischen Grenzkontrollbeamten auf Grundlage der FRONTEX-VO (VO Nr. 2007/2004 idgF) bzw. von Polizeikooperationsverträgen geschaffen werden.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 2 GrekoG und sollen nunmehr auch im Falle der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein, die keine Mitglieder der Europäischen Union sind, Grenzkontrollen im Zuge des Streifendienstes möglich sein.

Zu Z 24 (§ 12a):

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sollten die Organbefugnisse in einem eigenen Paragraphen gebündelt werden.

Dabei spiegelt der vorgeschlagene Abs. 1 den geltenden § 12 Abs. 3 GrekoG wider.

Der vorgeschlagene Abs. 2 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 4 GrekoG.

Mit Abs. 3 wird eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Bisher besteht keine Regelung, die es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlaubt, die vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Zertifikate zu nutzen, die Fingerabdrücke etc. der Reisenden abzunehmen, diese mit gespeicherten Fingerabdrücken zu vergleichen und diese Befugnis auch mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Durch Abs. 4 soll im GrekoG eine Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von ge- oder verfälschten bzw. missbräuchlich verwendeten Reisedokumenten und Visa geschaffen werden.

Der vorgeschlagene Abs. 5 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 5 GrekoG.

Zu Z 25 (§ 13 Abs. 1):

Zur Vereinheitlichung wird eine Anpassung an die Sprachregelung des § 28 Abs. 1 FPG vorgeschlagen. Durch den Verweis auf das Unionsrecht wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Anhang VI Punkt 2.1.3 des Schengener Grenzkodex Fälle vorsieht, in denen auch Transitpassagiere einer Kontrolle unterzogen werden können.

Zu Z 26 (§ 13 Abs. 2):

Der Verweis auf das nicht mehr in Geltung stehende Fremdenengesetz 1992 kann gestrichen werden.

Zu Z 27 (§ 13 Abs. 4):

Aufgrund der sich aus dem BV-G ergebenden sachlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Beschwerden gegen Bescheide der Grenzkontrollbehörden hat dieser Absatz zu entfallen.

Zu Z 28 (§ 14 Abs. 1):

Es handelt sich um eine grammatikalische Bereinigung. Die Beifügung der Worte „oder im Luftverkehr“ kann entfallen.

Zu Z 29 (§ 15 Abs. 1):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage für die automatisationsunterstützte Ermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Einsatzes von elektronischen Abfertigungsgeräten sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten (zB Passagierdaten im Sinne des § 111 Abs. 3 FPG) an andere Sicherheitsbehörden (zB GdFöS/BK) geschaffen werden, wenn diese Daten zum Zwecke der Strafverfolgung (zB Zielfahndung) benötigt werden. Der geltende Abs. 2 wird zu Abs. 1 Z 3.

Zu Z 30 und 31 (§ 15 Abs. 2):

Aufgrund der Änderungen in Abs. 1 sowie § 12 sind die Aufzählungen in Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Z 32 (§ 16 Abs. 1 Z 6):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung aufgrund der Änderungen in § 11.

Zu Z 33 (§ 17 Abs. 2):

Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die aktuelle Terminologie sowie um eine Klarstellung dahingehend, dass nur die permanenten Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen seitens des Bundesministers für Inneres innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Für die temporären Grenzübergangsstellen an der Binnengrenze gelten im Falle der temporären Wiedereinführung der Grenzkontrolle in Bezug auf deren Einrichtung durch Verordnung die Vorschriften des § 3 Abs. 2 GrekoG.

Zu Z 34 (§ 18 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 35 (§ 21 Z 1):

Da eine Betrauung von Zollorganen mit grenzkontrollrechtlichen Aufgaben nicht mehr stattfindet, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 36 bis 38 (§ 21 Z 2, 3 und 5):

Die Anpassung sind notwendig, da nunmehr die verschiedenen Ressorts in ihren korrekten Bezeichnungen wiedergegeben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005)

Zu Z 1 und 2 (§§ 2 Abs. 1 Z 2 und 9 Abs. 3):

Es handelt sich dabei um Anpassungen aufgrund der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 17):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.